

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GEBICO GmbH

Werk- und Kaufvertrag

I. Geltungsbereich

1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote, Annahmeerklärungen und sonstigen Erklärungen der GEBICO GmbH und Grundlage aller Lieferungen und Leistungen der GEBICO GmbH einschließlich Beratung und Auskünften. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung der GEBICO GmbH als angenommen.
2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, auch wenn die GEBICO GmbH dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Auch für Ergänzungsaufträge, Folgeaufträge und für Auftragserweiterungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten spätestens zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferungs- oder Leistungsannahme als angenommen.

II. Vertragsinhalt

1. Der Inhalt und Umfang der Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Vertrag oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde, aus dem vom Kunden bestätigten Angebot der GEBICO GmbH oder einer Vertragsannahmeerklärung der GEBICO GmbH.

2. Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Beschreibungen und Kostenvoranschläge, werden, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung, nicht Vertragsbestandteil. Informationen, Angaben und Bilder in Katalogen, Prospekten, Merkblättern, anwendungstechnischen Hinweisen und einer Internetpräsenz beinhalten unverbindliche Produktinformationen und keine Beschaffenheitsangabe.

Beratungen durch Personal der GEBICO GmbH oder von ihm beauftragte Vertreter erfolgen unverbindlich. Sie basieren gleichwohl auf dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen der GEBICO GmbH und werden nach bestem Wissen erteilt.

3. Die GEBICO GmbH behält sich vor, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich erweisen, die Änderungen dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind und die Leistung insgesamt gleichwertig ist.

4. Die GEBICO GmbH ist zu Teilleistungen an Kunden berechtigt.

III. Preise

1. Die von der GEBICO GmbH angegebenen Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, sofern die Umsatzsteuer nicht ausdrücklich ausgewiesen wurde. Beim Kaufvertrag verstehen sich die Preise ab Werk bzw. ab Lager der GEBICO GmbH. Verpackung und Montage sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, nicht im Preis enthalten. Sofern sich die gesetzliche Umsatzsteuer nach Vertragsschluss erhöhen sollte, ist die GEBICO GmbH berechtigt, die im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung gültige gesetzliche Umsatzsteuer zu berechnen.

2. Soweit die GEBICO GmbH seine Lieferungen und Leistungen erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erbringt, darf er soweit nichts anderes vereinbart wurde die vereinbarten Preise erhöhen, wenn die Lieferung oder Leistung durch neu hinzukommende öffentliche Abgaben, Nebengebühren, Frachten oder deren Erhöhung oder andere gesetzliche Maßnahmen oder eine Änderung der Kostenfaktoren der GEBICO GmbH wie Lohn- und Materialkosten verteuert wird. Sofern die Preiserhöhung aufgrund der genannten Umstände die vereinbarten Preise um mehr als 10 % übersteigt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

IV. Lieferzeiten, Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang

1. Soweit keine Ausführungs- oder Lieferfristen vereinbart sind, beginnt die Ausführung oder Lieferung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsschluss. Die Ausführung oder Lieferung beginnt - auch im Falle einer vereinbarten Ausführungs- und Lieferfrist, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungs Einzelheiten und Erfüllung notwendiger Mitwirkungsverpflichtungen und vertraglicher Vorleistungsverpflichtungen des Kunden.

2. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, insbesondere bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen und Energieversorgungsschwierigkeiten, auch wenn sie bei Vorlieferanten der GEBICO GmbH eintreten, verlängert sich die Ausführung oder Lieferung oder eine dazu vereinbarte Frist um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit, wenn der GEBICO GmbH an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert ist. Sofern die Ausführungs- und Lieferverzögerung aus den vorgenannten Umständen länger als zwei Wochen andauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Ausführungs- bzw. Leistungszeit aus den vorgenannten Umständen,

so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände kann sich die GEBICO GmbH nur berufen, wenn er den Kunden hierüber benachrichtigt.

3. Sofern die GEBICO GmbH schuldhaft Ausführungs- und Lieferfristen nicht einhält, ist der Kunde verpflichtet, der GEBICO GmbH schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen.

4. Erfüllungsort bei Abschluss eines Kaufvertrages ist Hauptsitz der GEBICO GmbH.

5. Soweit nichts anderes vereinbart, trägt der Kunde die Kosten der Versendung des Kaufgegenstandes ab dem Ort der GEBICO GmbH; die Versendung erfolgt nach Ermessen der GEBICO GmbH ohne Verpflichtung, die kostengünstigste Versendungsart zu wählen. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, so geht, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung des Kaufgegenstandes auf diesen über, sobald dieser das Werk bzw. Lager der GEBICO GmbH verlässt. Auf Wunsch des Kunden wird der Kaufgegenstand auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

6. Wenn die Leistung oder Lieferung auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Leistungsgefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten für Bereitstellung, Aufbewahrung und erforderliche Reisen der

7. Erfüllungsgehilfen der GEBICO GmbH hat der Kunde zu tragen.

V. Errichtung und Instandhaltung von Anlagen

A. Für jede Art der Aufstellung, Montage oder Instandhaltung gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: Hilfsmannschaft wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit den von diesen benötigten Werkzeugen in der erforderlichen Zahl, alle Erd-, Bettungs-, Stemm-, Gerüst-, Verputz- und Malerarbeiten sowie sonstige branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung, bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich entsprechender sanitärer Anlagen. Im Übrigen hat der Kunde zum Schutz der GEBICO GmbH und des Besitzes des Montagepersonals der GEBICO GmbH auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für die GEBICO GmbH nicht branchenüblich sind, hat der Kunde ebenso zu stellen.

2. Rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3. Der Kunde verpflichtet sich, den Aufstellern und seinem Montagepersonal die geleisteten Arbeiten nach Wahl der GEBICO GmbH täglich oder wöchentlich zu bescheinigen. Er bestätigt ferner auf von der GEBICO GmbH gestellten Formularen die Beendigung der Aufstellung oder Montage.

4. Die Kosten der sachgemäßen umweltschutzbedingten Entsorgung von eingebauten Teilen und Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen, trägt der Kunde.

5. Gebühren, die von dem Netzbetreiber, der Polizei, der Feuerwehr oder einem Dritten aufgrund der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden, sind vom Kunden zu tragen.

6. Zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern können wiederholte Überprüfungen und Werkleistungen erforderlich werden. Der Kunde hat insoweit die Kosten auch von mehrmaligen Einsätzen der GEBICO GmbH zu tragen.

7. Der Kunde haftet für Beschädigungen der Montage- und Werkleistungen sowie eine Fertigstellungsverzögerung der GEBICO GmbH vor Abnahme derselben, wenn der Kunde eine Gefahrenlage, insbesondere durch die gleichzeitige Tätigkeit mehrerer Unternehmer auf einer Baustelle geschaffen hat und die GEBICO GmbH den Schadeneintritt oder die Verzögerung nicht durch zumutbare Maßnahmen verhindern konnte.

8. Selbständig nutzbare Teile der Leistung der GEBICO GmbH sind auf dessen Verlangen von dem Kunden gesondert abzunehmen.

9. Verlangt der Kunde eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, so hat dieser der GEBICO GmbH einen dadurch verursachten Mehraufwand zu vergüten. Diese Vergütungspflicht besteht auch dann, wenn die GEBICO GmbH die Planung der Anlage übernommen hat, die Preisvereinbarung mit dem Kunden auf der Grundlage eines von der GEBICO GmbH erstellten Leistungsverzeichnisses erfolgt ist und die GEBICO GmbH nicht ausdrücklich das Risiko übernommen hat, dass sich das Leistungsverzeichnis nach Vertragsschluss als lückenhaft und/oder fehlerhaft herausstellt. Dadurch bleiben Schadenersatzansprüche des Kunden wegen vorvertraglicher Pflichtverletzungen der GEBICO GmbH unberührt.

B. Falls die GEBICO GmbH die Aufstellung, Montage oder Instandhaltung gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten außer den Bestimmungen unter A. noch die nachfolgenden Bedingungen als vereinbart.

1. Der Kunde vergütet die mit der GEBICO GmbH vereinbarten Verrechnungssätze (Preisliste) für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung, Überwachung und Dokumentation. Die Vergütungspflicht gilt entsprechend für den Verbrauch von Material einschließlich Verschnitt sowie für den Aufbau und den Anschluss der Einrichtung.
2. Vorbereitungs-, Reise- und Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten der tatsächliche Aufwand, insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten, berechnet wird.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen der GEBICO GmbH 7 Tage nach Rechnungsstellung fällig
2. Zahlungen dürfen nur an die GEBICO GmbH erfolgen, nicht an Vertreter.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, werden bei Werk- und Montageleistungen als Vorauszahlungen fällig: 33 % bei Auftragserteilung, 33 % bei Montagebeginn und 34 % bei Anlagenübergabe.
4. Bei Teilleistungen steht der GEBICO GmbH das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.
5. Alle Forderungen der GEBICO GmbH werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder der GEBICO GmbH Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit seines Kunden zu mindern.
6. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück bzw. kündigt diesen (Abbestellung), ohne dass eine Pflichtverletzung der GEBICO GmbH vorliegt, oder erklärt die GEBICO GmbH den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Kunde, die Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen sowie den entgangenen Gewinn nebst anteiligen allgemeinen Geschäftskosten in Bezug auf die noch nicht erbrachten Leistungen mit einer Pauschale von 30 % der für die noch nicht ausgeführten Leistungen vereinbarten Vergütung zu zahlen, soweit die GEBICO GmbH nicht einen höheren wirtschaftlichen Nachteil nachweist. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass Vergütung, Gewinn und Geschäftskosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Erbringung der Gegenleistung Eigentum der GEBICO GmbH (Vorbehaltsware). Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, gilt Satz 1 auch für künftige oder bedingte Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen.

Der Kunde ist verpflichtet, eine über die sachgemäße Nutzung hinausgehende Beeinträchtigung des Eigentums an der Vorbehaltsware zu unterlassen und im Falle des Zugriffs Dritter der GEBICO GmbH unverzüglich darüber zu informieren. Die Kosten der Unterbindung des Zugriffes Dritter trägt der Kunde. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware die Forderungen der GEBICO GmbH um mehr als 20 %, gibt dieser auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

VIII. Ansprüche und Rechte wegen Mängeln

1. a) Hat der Vertragsgegenstand Mängel, so kann der Kunde zunächst Nichterfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) in angemessener Frist verlangen, wobei der GEBICO GmbH ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung zusteht. Dazu hat der Kunde der GEBICO GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Bleibt auch die Nichterfüllung erfolglos, ist sie unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, ist der Kunde lediglich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung herabzusetzen (Minderung). Auch bei verzögerter, verweigerter oder mehrmalig misslungener Nachbesserung ist der Kunde lediglich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung herabzusetzen (Minderung). Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, so bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Vertragsgegenstandes keine Mängelansprüche. Ist eine Bauleistung Gegenstand der Mangelhaftung, so ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- b) Bei einem Kaufvertrag hat die GEBICO GmbH, soweit der Kunde ein Unternehmer ist und der Vertragsgegenstand Mängel hat, die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen des mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen des mangelfrei nachgebesserten oder ersatzgelieferten Vertragsgegenstandes (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) wegen der besonderen Interessen und Bedürfnisse des unternehmerischen Geschäftsverkehrs bzw. der im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Bräuche nicht zu ersetzen.

2. a) Handelt es sich um einen Kaufvertrag, so beträgt die Verjährungsfrist für Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung bei neuen Sachen zwei Jahre, bei gebrauchten Sachen ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Kaufsache. Ist der Kunde ein Unternehmer, so beträgt die Verjährungsfrist für neue Kaufsachen ein Jahr; für gebrauchte Sachen sind Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung ausgeschlossen.

b) Handelt es sich um einen Werkvertrag, so beträgt die Verjährungsfrist für Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werks bzw. mangels Abnahme mit der Inbetriebnahme des Werks.

c) Die in den vorstehenden Ziffern a) und b) genannten Verjährungsfristen für Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung gelten nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vor- schreibt, insbesondere für Mängel an einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

3. a) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Mängel infolge unsachgemäßer Verwendung von Anlagenteilen, fehlerhafter Montage oder fehlerhafter Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, natürlichen Verschleiß oder außergewöhnliche externe Einflüsse entstanden sind, trifft den Kunden eine Verpflichtung zur Aufklärung gegenüber der GEBICO GmbH. Der Kunde hat sich insoweit gegenüber der GEBICO GmbH schriftlich zu erklären. Das gleiche gilt für Mängel infolge nicht oder nicht ordnungsgemäß von dem Kunden durchgeführter Wartung. Soweit der Kunde die vorstehenden Pflichten verletzt, kann die GEBICO GmbH die von dem Kunden geltend gemachte Mängelansprüche zurückweisen.

b) Stellt sich nach einer Mangelanzeige des Kunden heraus, dass es sich bei dem gerügten Mangel nicht um einen solchen handelt, der unter die vertraglich vereinbarte oder gesetzliche Gewährleistung fällt und wurde dies vom Kunden fahrlässig verkannt, so hat er der GEBICO GmbH die Kosten für die Prüfung der Mängelrüge (An- und Abfahrt, Stundenlohn, Material etc.) zu ersetzen.

4. a) Die GEBICO GmbH macht darauf aufmerksam, dass eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software, insbesondere komplexer Softwaresysteme, nach heutigem Stand der Technik nicht bzw. nicht mit zumutbaren Aufwendungen möglich ist. Gegenstand der Mangelhaftung der GEBICO GmbH ist daher ein Programm, das für den üblichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist. Die GEBICO GmbH gewährleistet darüber hinaus, dass der Programmträger bei der Übergabe an den Kunden keine Material- und Herstellungsfehler hat.

b) Die GEBICO GmbH übernimmt keine Haftung dafür, dass die einzelnen Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Der Kunde trägt insoweit auch die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse. Werden Programme für eine kundeneigene Hardware des Kunden eingesetzt, erstreckt sich die Mangelhaftung der GEBICO GmbH nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirken mit der vom Kunden beigestellten Hard- und Software.

c) Die GEBICO GmbH übernimmt keine Haftung für Risiken, Fehlfunktionen, Schäden, Kosten und datenschutzrechtliche Sanktionen, die aus Störungen oder Ausfällen eines vom Kunden gestellten Netzwerkes resultieren.

5. Für vom Kunden beigestellte Produkte/Leistungen übernimmt die GEBICO GmbH ebenso keine Mangelhaftung.

IX. Haftung

1. Die Haftung der GEBICO GmbH für Sach- und Vermögensschaden ist in den Fällen leicht fahrlässiger Schadenverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen der GEBICO GmbH auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden sowie auf die in nachstehender Ziffer IX. 3. genannten Höchstsummen beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden, insbesondere für grobes Verschulden, bleibt unberührt.

2. Auch die Haftung der Mitarbeiter der GEBICO GmbH für Sach- und Vermögensschäden ist in den Fällen leicht fahrlässiger Schadenverursachung auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden sowie die in nachstehender Ziffer IX. 3. genannten Höchstsummen beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden, insbesondere für grobes Verschulden, bleibt unberührt.

3. Die Höchstsummen der Haftung betragen:

a. 5.000.000 € bei Sach- und Vermögensschäden

4. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) bleibt unberührt. Die Haftungseinschränkungen der vorstehenden Ziffern IX. 1. bis 3. gelten insoweit nicht.

5. Die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichbarkeit des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung sind (wesentliche Vertragspflichten), und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenso unberührt. Die Haftungseinschränkungen der vorstehenden Ziffern IX. 1. bis 3. gelten insoweit nicht.

X. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

1. Schadenersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem der anspruchsberechtigte Kunde, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber der GEBICO GmbH in Textform geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach in Textform geltend gemacht wird. Schadenersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
2. Der Kunde ist ferner verpflichtet, der GEBICO GmbH unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadenverursachung, zum Schadenverlauf und zur Schadenhöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadenaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, hat die GEBICO GmbH nicht zu ersetzen.

XI. Datenschutz, IT-Sicherheit

1. Der Kunde und die GEBICO GmbH beachten die jeweils für sie geltenden Regelungen über IT-Sicherheit und den Schutz personenbezogener Daten.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die GEBICO GmbH die vereinbarten Leistungen ohne die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften erbringen kann. Hierzu gehört auch die Einholung von Einwilligungserklärungen von Mitarbeitern und sonstigen an der Abwicklung auf Seiten des Kunden beteiligten Personen.
3. Soweit die von der GEBICO GmbH zu errichtende sicherheitstechnische Anlage geeignet oder dazu bestimmt ist, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, so trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die datenschutzkonforme Konfiguration und den datenschutzkonformen Betrieb dieser Anlage. Diesbezügliche Beratungsleistungen der GEBICO GmbH sind unverbindlich und ersetzen nicht die auf Seiten des Kunden gebotenen datenschutzrechtlichen Maßnahmen, wie etwa die Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO. Auch die zur Sicherheit der Daten erforderlichen technischen Voraussetzungen (z.B. Datenschutz durch Technikgestaltung bzw. durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen) sind vom Kunden zu verantworten, auch wenn sich die GEBICO GmbH darum bemüht, dass die in Abstimmung mit den Kunden konzipierte Anlage zum Zeitpunkt der Übergabe den allgemeinen Grundsätzen des Art. 25 DS-GVO entspricht.
4. Soweit die GEBICO GmbH im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden beauftragt, schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO ab.
5. Die GEBICO GmbH übernimmt keine Haftung für die IT-Sicherheit im Hause des Kunden sowie für Schäden und Nachteile, die durch eine Verletzung der IT-Sicherheit verursacht wurden, welche auf Versäumnisse des Kunden zurückzuführen sind, seine DV-Anlagen und Netzwerke, insbesondere solche, die mit dem Internet verbundenen sind, in einem dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsstandard zu erhalten und zu betreiben.
6. Alle Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 12 DSGVO der GEBICO GmbH sind in der Datenschutzerklärung auf der Homepage der GEBICO GmbH zur Verfügung gestellt und werden vom Kunden zur Kenntnis genommen. Auf Anfrage seitens des Kunden wird eine Druckversion zur Verfügung gestellt.

XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der GEBICO GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Kunde im Ausland wohnt oder dort seinen Sitz hat, wird die Anwendung nationalen Rechts des Landes der GEBICO GmbH oder von internationalem Recht ausgeschlossen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen der GEBICO GmbH mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Hauptsitz der GEBICO GmbH zuständige Gericht.

XIII. Sonstiges

1. a) Die Angebote und Planungsunterlagen der GEBICO GmbH sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne dessen schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Kunde zur Schadenersatzleistung verpflichtet.
b) Die von der GEBICO GmbH zur Nutzung überlassenen Programme sind urheberrechtlich geschützt. Der Kunde verpflichtet sich, diese Programme ausschließlich für sich und nur im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einzusetzen. Mit der Entgegennahme der Programme verpflichtet er sich, diese, ohne die Zustimmung der GEBICO GmbH weder zu vervielfältigen noch vervielfältigen zu lassen sowie von den Programmbeschreibungen keine Kopien zu fertigen oder fertigen zu lassen und keinem unbefugten Dritten die Programme oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Kunde zur Schadenersatzleistung verpflichtet.
2. Bei Übertragungen über das öffentliche Fernsprechnet oder andere Übertragungsmedien bietet die GEBICO GmbH für die Herstellung der Verbindung und die Übertragung der Meldungen keine höhere als die diesem Übertragungsdienst eigene Sicherheit.
3. Die GEBICO GmbH ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

4. Eine Beschaffungspflicht der GEBICO GmbH für Ersatzteile besteht nicht, wenn diese nur mit einem unangemessenen wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist bzw. eine Beschaffung tatsächlich unmöglich ist.
5. Die GEBICO GmbH ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei gleichzeitiger Zustimmung der GEBICO GmbH und des Kunden.
6. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss sowie nachträgliche Änderungen, Nebenabreden, die Vereinbarung von Beschaffenheiten und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der GEBICO GmbH und des Kunden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
7. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Rechtsunwirksamkeit einer Klausel ist der Kunde verpflichtet, mit der GEBICO GmbH eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
8. Für die Aufschaltung und der damit verbundenen Alarmverfolgung sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Kooperations-Notruf- und Serviceleitstellen gültig.